

Praxisticker Nr. 675: Wichtige Neuigkeiten zu Corona aus KW 17

1. Steuerkanzleien in Bayern ab 27.04.2020 Bestandteil der kritischen Infrastruktur

Die Steuerberaterkammer Nürnberg informiert in ihrem heutigen Newsletter und auf ihrer Internetseite:

„Nach aktuellen Informationen auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales wurde den Bestrebungen sowohl der Bundessteuerberaterkammer als auch den bayerischen Steuerberaterkammern entsprochen und Steuerkanzleien bzw. die in diesen tätigen Personen in den Bereich der sog. kritischen Infrastruktur aufgenommen. Dadurch wurde die geforderte Einstufung als „**systemrelevant**“ umgesetzt.

Auf der Internetseite heißt es unter dem Punkt „[Bereiche der kritischen Infrastruktur](#)“, dass zu den sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur u. a. auch "Einrichtungen der Steuerberatung“ zählen.

Nach diesseitiger Lesart und Auffassung erfolgt damit eine vollumfängliche Eingliederung von Steuerkanzleien und deren Mitarbeitern in die kritische Infrastruktur, ohne dass damit Beschränkungen auf bestimmte Personen (wie Berufsträger) oder Tätigkeitsgebiete (wie die Lohnbuchhaltung) verbunden sind. Dieses ist in anderen Bundesländern teils der Fall.

Alle Informationen zu Voraussetzungen bzgl. eines Anspruches auf Notfallbetreuung von Kindern sowie die benötigten Formulare/Angaben finden Sie ebenfalls auf der Seite des Ministeriums.

[Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales](#)

Bisher fehlt dort jedoch noch das Formular für die Zeit ab dem 27.04.2020. Dieses soll kurzfristig bereitgestellt werden.“

<https://www.stbk-nuernberg.de/aktuelles?show=252>

2. Vorgezogener Verlustrücktrag vom Bundeskabinett beschlossen

„Unternehmen, die coronabedingt in diesem Jahr mit einem Verlust rechnen, erhalten eine Liquiditätshilfe. Sie können daher ab sofort neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlte Beträge bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr. [...] Die konkreten Details werden in einem BMF-Schreiben geregelt, das in Kürze veröffentlicht wird.

Die beschlossene Pauschalierung bringt für die betroffenen Unternehmen eine entscheidende Vereinfachung. Gerade in der aktuellen Situation ist der für 2020 zu erwartende coronabedingte Verlust vielfach nur schwer zu bestimmen. Die üblicherweise erforderlichen Nachweise sind für die Verwaltung und die Steuerpflichtigen mit einem hohen Aufwand verbunden. Diese fallen durch das Pauschalverfahren weg.

Betroffene Steuerpflichtige mit Gewinn- und Vermietungseinkünften können die nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2019 jetzt auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) beantragen. Von einer Betrof-

fenheit wird regelmäßig ausgegangen, wenn die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf null Euro herabgesetzt wurden.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 % der maßgeblichen Einkünfte, die der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden (max. eine Million Euro bzw. zwei Millionen Euro bei Zusammenveranlagung). Auf dieser Grundlage werden die Vorauszahlungen für 2019 neu berechnet. Eine Überzahlung wird erstattet.

Wenn es dem Unternehmen wieder besser geht und es wider Erwarten im Jahr 2020 doch Gewinn macht, zahlt der Unternehmer diese Finanzspritze wieder zurück. Solange das Unternehmen Verluste ausweist, muss sie nicht zurückgezahlt werden.“

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-23-PM08-Liquiditaetshilfe.html>

3. Mehrwertsteuersenkung für Gastronomiegewerbe

Die Mehrwertsteuer für Speisen in Gaststätten wird laut Koalitionsbeschluss ab dem 1. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent gesenkt.

4. Soforthilfe-Hilfsprogramm für solselbständige Künstler

4.1. Wichtiger Hinweis des bayerischen Wirtschaftsministeriums

„Das von der Staatsregierung angekündigte Hilfsprogramm für solselbständige Künstler läuft nicht über die Soforthilfe Corona. Zuständig ist das [Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst](#), das hierfür ein eigenständiges Förderprogramm auflegen wird.“ (Quelle [Soforthilfe-Corona-Internetseite Wirtschaftsministerium Bayern](#))

4.2. Information der vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.:

„Der Ministerrat hat ein neues Hilfsprogramm für solselbständige Künstlerinnen und Künstler in Höhe von bis zu 90 Mio. Euro beschlossen. Es soll bis zu 30.000 in der Künstlersozialkasse versicherte Solokünstler erfassen, die bislang nicht von dem Programm „Soforthilfe Corona“ erfasst werden.

Die Betroffenen sollen über drei Monate monatlich 1.000 Euro erhalten, wenn ihre fortlaufenden Einnahmen aufgrund der Corona-Pandemie zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht ausreichen.

Das Förderverfahren wird jetzt umgesetzt

Die genauen Fördergrundsätze müssen jetzt ausgestaltet werden, dann wird das Programm wie die bisherige Soforthilfe über die Bezirksregierungen und die Landeshauptstadt München abgewickelt.“

Quelle: [vbw Bayern Servicecenter Corona-Pandemie Finanzierung-Soforthilfen](#)

5. Neuigkeiten für Pflegebranche: Höhere Mindestlöhne und mehr Urlaub

Für Beschäftigte in der Alten- und ambulanten Krankenpflege steigen die Mindestlöhne. Das regelt eine Verordnung des Bundesarbeitsministeriums, mit der sich das Bundeskabinett befasst hat.

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/pflege-mindestloehne-1745630>

6. Kurzarbeitergeld

6.1. Beantragung Kurzarbeitergeld – Die häufigsten Fehler

Auf der [Internetseite der Arbeitsagentur Regionaldirektion Bayern](#) wurde unter dem Thema Kurzarbeitergeld der Punkt „Die fünf häufigsten Fehler bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld“ neu aufgenommen. „Die 5 häufigsten Fehler bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld:

1. Es wird nur ein Teil des Antrags eingereicht:
Der Antrag besteht aus den beiden Vordrucken [Kug 107](#) – „Kurzantrag auf Kug“ und [Kug 108](#) – „Kug-Abrechnungsliste“, die beide zusammen eingereicht werden müssen.
2. Es wird Kug für Auszubildende und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer beantragt:
Hier ist zu beachten, dass geringfügig Beschäftigte grundsätzlich keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Auszubildende bekommen grundsätzlich erst nach dem 6-wöchigen Entgeltfortzahlungszeitraum Kurzarbeitergeld, [§ 19 Abs. 1 Nr.2 BBiG](#).
3. Es wird Kug für gekündigte Arbeitnehmer abgerechnet:
Gekündigte Arbeitnehmer haben keinen Anspruch, da der Sinn des Kurzarbeitergeldes, der Erhalt des Beschäftigungsverhältnisses, in diesen Fällen nicht erreicht werden kann.
4. Bei der Kug-Berechnung werden auch sozialversicherungsfreie Entgeltbestandteile sowie Einmalzahlungen mit herangezogen:
Auf diesen Punkt ist bei der Berechnung besonders zu achten. Grundlage für die Kug-Berechnung ist das laufende [sozialversicherungspflichtige Entgelt](#).
5. Tatsächlich gezahltes Arbeitsentgelt wie Feiertagsvergütung wird nicht als Ist-Entgelt aufgeführt:
Auch bei sog. Kurzarbeit 0, wenn also gar nicht mehr gearbeitet wird, fällt [Feiertagsvergütung](#) an, die als erzielt Entgelt bei der Berechnung zu berücksichtigen ist.“

6.2. Koalitionsbeschluss

Laut Koalitionsbeschluss soll das Kurzarbeitergeld für diejenigen, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 Prozent (beziehungsweise 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 Prozent (beziehungsweise 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht werden, längstens bis 31. Dezember 2020.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit werden demnach ab 1. Mai bis 31. Dezember die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Beschaeftigung-fuer-alle.html>

7. Lohnsteueranmeldung

Das Bundesfinanzministerium hat ein BMF-Schreiben zur Verlängerung der Erklärungsfristen für vierteljährliche und monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise veröffentlicht.

Der Deutsche Steuerberaterverband DStV e.V. [informiert dazu](#):

„Arbeitgebern können die Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag nach § 109 Absatz 1 AO verlängert werden.

Voraussetzung ist, dass sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln.

Die Fristverlängerung darf maximal 2 Monate betragen.

Bereits zuvor hatte Bayern [...] zweimonatige Fristverlängerung für die Abgabe der Lohnsteueranmeldungen für März bzw. das erste Quartal gewährt ([Quelle \(Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Stichwort: Lohnsteuer\)](#))“

Autor: Marianne Kottke, LSB-Bibliothek

**Der LSB-Praxisticker ist ein Service des LSB für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de**